



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 14 (S. 515)**
Titel **Beschluß des Regierungsrathes betreffend Erklärung zwischen der Schweiz und dem Kirchenstaate über die gegenseitige Gleichbehandlung in Verkehrsverhältnissen.**
Ordnungsnummer
Datum 01.08.1868

[S. 515] Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Kreisschreibens des schweizerischen Handels- und Zolldepartements vom 25. vor. Mts., wonach durch Beschluß der eidgenössischen Rätthe vom 23./24. Heumonat 1868 einer vom 15./16. gl. Mts. datirten «gegenseitigen Erklärung», laut welcher sich die Schweiz und der Kirchenstaat die Gleichbehandlung in Verkehrsverhältnissen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert haben,

beschlossen:

I. Sei die dießfällige vom Handels- und Zolldepartement übermittelte Publikation, wonach die aus obiger Vereinbarung hervorgehenden Zollerleichterungen in beiden Ländern mit dem 1. Augstmonat in Kraft treten, den sämtlichen Statthalterämtern behufs Anordnung des öffentlichen Anschlages derselben in den Gemeinden zuzustellen.

II. Sei dieser Beschluß in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufzunehmen.

Zürich, den 1. Augstmonat 1868.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.01.2016]